

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das
Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)

in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 01. Juli 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 6 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

12 %

der elektronisch gezählten Bruttokasse.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 in Kraft.

Eutin, den 10. Juli 2015

Gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister